

1./III. 1916

**Die Kriegsgewinnsteuer.****Vorschläge der Brünner Handels- und  
Gewerbekammer.**

Aus Brünn wird uns geschrieben: Die aus Anlaß des Krieges gewährten Erwerbsteuernachlässe sollen bekanntlich nach der kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1914 der Erwerbsteuerhauptsumme für die nächste Veranlagungsperiode 1916/17 zugeschlagen werden. Die Brünner Handels- und Gewerbekammer hat in einer Eingabe an das Finanzministerium darauf hingewiesen, daß die Summe dieser Nachlässe voraussichtlich eine sehr bedeutende sein dürfte und daß aus der Ueberwälzung dieser Beträge auf die mit den größten Quoten an der Erwerbsteuer bedachten Sudetenländer und Niederösterreich eine sehr empfindliche Mehrbelastung von Industrie, Handel und Gewerbe entstehen werde, um so mehr, als die Staatssteuer durch die autonomen Zuschläge auf ein Mehrfaches des Grundbetrages sich erhöht. Immerhin mag es als nicht unbegründet erscheinen, wenn innerhalb derselben Erwerbsteuergewalt die mit Militärlieferungen voll beschäftigten Industrien und Gewerbszweige den Ausfall tragen, der durch die Minderbeschäftigung der Exportindustrien, gewisser Luxusgewerbe, der Baugewerbe und einzelner Handelszweige entsteht.

Wesentlich anders stellt sich die Sachlage dar, wenn daran gedacht würde, den Steuerausfall aus den seinerzeit vom Feinde besetzten Gebieten den übrigen Kronländern aufzubürden. Die Kontingentierung der Erwerbsteuer soll unter anderm auch den Steuerträgern vor allzu großen Schwankungen der Steuerbelastung schützen. Dazu kommt, daß die Steuerveranlagung für die zwei Jahre 1916 und 1917 erfolgt und derzeit nicht abzusehen ist, in welcher Lage sich die

einzelnen Steuergesellschaften im Laufe dieser Zeit befinden werden. Endlich ist nicht zu verkennen, daß zwar die Erwerbsteuerträger für den Entfall an Erwerbsteuer in Galizien und der Bukowina usw. aufkommen müßten, während in der Landwirtschaft schon zufolge der Konstruktion der Grundsteuer eine Ueberwälzung der gleichartigen Ertragsteuer nicht stattfinden würde. Die Kammer stellt daher den Antrag, es mögen jene Erwerbsteuernachlässe, welche den vom Kriege unmittelbar betroffenen Gebieten Oesterreichs gewährt werden, von der Erwerbsteuerhauptsumme in Abzug kommen.

Die zu gewärtigende Kriegsgewinnsteuer kann wohl nur in Form einer Vermögenszuwachssteuer mit Berücksichtigung des normalen und des in der Kriegszeit erzielten Einkommens verwirklicht werden. Eine Besteuerung etwa individuell zu erhebender Militärlieferungen oder dergleichen erscheint wohl als undurchführbar, da die indirekten Lieferungen sich oft jeder Kontrolle entziehen und der Gewinn beim Zivilgeschäfte unter Umständen den Gewinn aus Heereslieferungen übersteigen kann. Insbesondere gilt dies zum Beispiel von der Landwirtschaft. Die Kammer stellt hierbei zur Ermägung, ob es nicht nach dem Muster der für rechnungspflichtige Unternehmungen gewährten Begünstigung auch bei der Einkommensteuer, insbesondere aber bei der Kriegsgewinnsteuer gestattet werden sollte, die Zuwendungen für öffentliche Kriegsfürsorgezwecke als Abzugsposten zu behandeln. Schließlich wird die Bitte gestellt, vor endgültigen Entscheidungen über die neuen Steuerpläne der Kammer Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.